

2412 050

191

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 23/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice F.,

██████ N B ████████ Ave., C ████████, I ████████/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ████████, ████████ -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

197

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10./11. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

- 3 -

Bei der Beurteilung eines erneuten Rentenwahlrechts nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG geht das Berufungsgericht von den Grundsätzen in BGH Rzk 1963, 123 Nr. 23 aus. Ob nach den Umständen des damaligen Rechtsstreits anzunehmen war, daß mit der Klage nur eine höhere Kapitalentschädigung erreicht werden sollte, und die Verneinung eines Rentenwahlrechts im Bescheid vom 17. März 1960 deshalb rechtsbeständig geworden war, ist eine Frage des Einzelfalls, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Für Abhilfe ist nur Raum, wenn ein darauf gerichteter Antrag gestellt ist. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde konnte er nicht mehr nachgeholt werden.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)